

Stadt Weil der Stadt

Gesamtanlagenschutzsatzung „Altstadt Weil der Stadt“

Aufgrund der §§ 19 Absatz 1 und 27 Absatz 1 Ziffer 6 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz–DSchG) in der geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Weil der Stadt am 04.10.2011 im Benehmen mit dem Regierungspräsidium Stuttgart - Referat Denkmalpflege folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Das Orts-, Platz- und Straßenbild im Bereich des in § 2 näher beschriebenen Gebietes der Stadt Weil der Stadt wird als Gesamtanlage » Altstadt Weil der Stadt « unter Denkmalschutz gestellt.

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des historischen Orts-, Platz- und Straßenbildes. An der Erhaltung der Gesamtanlage besteht aus wissenschaftlichen, künstlerischen und heimatgeschichtlichen Gründen ein besonderes öffentliches Interesse.

§ 2

(1) Zur Gesamtanlage gehören die in ihrem Gebiet liegenden baulichen Anlagen, Flurstücke, Straßen, Gassen, Wege und Plätze.

(2) Die Gesamtanlage wird wie folgt begrenzt:

Im Osten: durch die Leonberger Straße

Im Norden: durch die Paul-Reusch-Straße

Im Westen: durch die Grabenstraße

Im Süden: durch den alten Stadtgraben, die Untere Rossbachgasse, die Hermann-Schnauffer-Straße und den Brühlweg

(3) Die Grenzen der Gesamtanlage sind im Lageplan Gesamtanlage » Altstadt Weil der Stadt «, Maßstab 1:500, vom 20.09.2011, Variante B, eingetragen, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 3

(1) Gegenstand des Schutzes sind:

1. das innere Ortsbild mit den die Altstadt Weil der Stadt einschließenden Stadtmauerteilen und dem ehemaligen Grabenbereich sowie den historischen Straßen, Gassen, Treppen, Wegen und Plätzen.
2. das äußere Ortsbild der Altstadt Weil der Stadt, wie es sich dem Betrachter von außerhalb der Altstadt, insbesondere im Bereich vor der Stadtmauer erschließt.

(2) Das geschützte Bild der Gesamtanlage wird insbesondere geprägt

- durch die Kirche, die Klöster und Kapellen der Altstadt,
- durch die Vielzahl noch vorhandener Fachwerk-Giebelhäuser,
- durch die Stadtmauer und Grabensituation im Stadtmauerbereich,
- durch den dominanten Marktplatz mit reichsstädtischer Bürgerhausbebauung,
- durch die kleinteilige Bebauung in den Seitengassen und im Stadtmauerbereich.

§ 4

(1) Veränderungen an dem geschützten Bild der Gesamtanlage bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde.

Genehmigungspflichtig sind insbesondere:

- a) die Errichtung, Veränderung und der Abbruch baulicher Anlagen, anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
- b) das Anbringen von Verkleidungen an Außenwänden, Jalousien, Markisen, Werbeanlagen und Außenbeleuchtungen, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum oder von außerhalb der Gesamtanlage aus sichtbar sind;
- c) die Veränderung der Dachdeckung, Gesimse, Türen, Türgewände, Fenster mit ihren Umrahmungen und Läden, Fenstergewände, des Verputzes und der Farbe der Gebäude, wenn diese Veränderungen vom öffentlichen Verkehrsraum oder von außerhalb der Gesamtanlage aus sichtbar sind;
- d) die Errichtung von Anlagen und Einrichtungen im Bereich der Gesamtanlage insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum, soweit diese nicht nur vorübergehend ist;
- e) die Gestaltung der Straßenbeleuchtung sowie die Veränderung des Straßenbelags und des Straßenniveaus.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderung das Bild der Gesamtanlage nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen. Bei der Beurteilung des Maßes einer Beeinträchtigung ist insbesondere zu prüfen, ob

- die überbaute Grundfläche des abgegangenen Gebäudes verändert wird
- die alten Trauf- und Firshöhen des abgegangenen Gebäudes verändert werden oder
- die Firstrichtung des abgegangenen Gebäudes verändert wird.

(3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(4) Bedürfen Veränderungen nach Absatz 1 nach anderen Vorschriften einer Genehmigung, tritt die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde an die Stelle der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung. Vorhaben, die Gegenstand eines Planfeststellungsverfahrens sind, sind gemäß § 75 Landesverwaltungsverfahrensgesetz vom 21. Juni 1977 (GBl. S. 227) von der Genehmigungspflicht nach Absatz 1 ausgenommen.

(5) Anträge auf Genehmigung sind bei der Stadt Weil der Stadt einzureichen.

(6) Werden an dem geschützten Bild der Gesamtanlage rechtswidrig Veränderungen vorgenommen, die nicht genehmigungsfähig sind, kann die Wiederherstellung des geschützten Bildes angeordnet werden.

§ 5

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung der Denkmalschutzbehörde eine der in § 4 Absatz 1 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwider handelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 27 Absatz 1 Ziffer 6 Denkmalschutzgesetz.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 €, in besonderen Fällen bis zu 250.000 € geahndet werden.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekannt gemacht am 15.12.2011